

Editorial

Autor(en): **Vonesch, Gian-Willi**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **NIKE-Bulletin**

Band (Jahr): **7 (1992)**

Heft 2: **Bulletin**

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser

«Alle Kunstwerke gehören als solche der gesamten gebildeten Menschheit an, und der Besitz derselben ist mit der Pflicht verbunden, Sorge für ihre Erhaltung zu tragen.» Seitdem Johann Wolfgang von Goethe diese Forderung 1799 erhob, hat sie an Aktualität nichts eingebüsst.

Es ist daher zu begrüßen, wenn der Kulturgüterschutz unseres Landes im Rahmen des neuen Zivilschutz-Leitbildes '95 aufgewertet wird und zwar in dem Sinne, dass er die Kulturgüter auch im Falle ziviler Katastrophen wie Brand, Wassereinbruch, Diebstahl oder mutwilliger Beschädigung wirksamer schützen kann. Die dafür notwendigen Vorkehrungen sind in unseren Städten und Gemeinden bislang sehr unterschiedlich weit gediehen. Bauliche Massnahmen, wie die Errichtung von Kulturgüterschutzräumen für Bibliotheken, Archive und Sammlungen, die Erarbeitung sogenannter Sicherstellungsdokumentationen und die Vorbereitungen für die Einsatz- und Evakuationsplanung stehen häufig in einem umgekehrt proportionalen Verhältnis zur Dichte der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung.

Dass hier noch viel zu tun bleibt, ist wohl den meisten Verantwortlichen klar. Beachtliche und durchaus positive Anfänge sind indessen bereits gemacht, wie uns beispielsweise der Kanton Aargau – einmal mehr – auf eindrucksvolle Art und Weise vorführt. (Vgl. dazu S. 17 ff.).

Gian-Willi Vonesch
Leiter der NIKE